ius.focus

Zivilprozessrecht

Anspruch auf ein gesetzmässig besetztes Gericht bei Rückweisungsentscheiden

Art. 53 ZPO; Art. 29 Abs. 2, Art. 30 Abs. 1 BV

Ein auf einer nicht rechtmässig durchgeführten Neukonstituierung des Spruchkörpers basierender Rückweisungsentscheid legitimiert das Gericht nicht dazu, bei der Neubeurteilung der Sache in der ursprünglichen Besetzung zu urteilen. Vielmehr ist das Gericht auch diesfalls verpflichtet, den Parteien die Besetzungsänderung anzuzeigen und ihnen die sachlichen Gründe dafür offenzulegen. [287]

BGer 4A_430/2016 vom 7. Februar 2017

Die Beschwerdeführer A., B., C. und D. hatten gegen die Gesellschaft E. (Beschwerdegegnerin) in einer handelsgerichtlichen Streitigkeit beim Handelsgericht des Kantons Zürich geklagt. Das Handelsgericht hatte von ihnen einen (zusätzlichen) Gerichtskostenvorschuss sowie eine Sicherheit für die Parteientschädigung eingefordert. Einen diesbezüglichen Wiedererwägungsantrag hatte es abgewiesen. Nach erfolgtem Schriftenwechsel war es mangels Zuständigkeit nicht auf die Klage eingetreten.

Dagegen waren die Beschwerdeführer mit Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht gelangt. Sie hatten im Wesentlichen die Verletzung ihres rechtlichen Gehörs gerügt. Mit Urteil vom 19. April 2016 (4A_474/2015) hatte das Bundesgericht die Beschwerde teilweise gutgeheissen und die Sache zur Neubeurteilung ans Handelsgericht zurückgewiesen. Als Begründung hatte es angeführt, dass der Nichteintretensentscheid in gänzlich geänderter Zusammensetzung des Spruchkörpers und ohne Ankündigung der Besetzungsänderung an die Parteien ergangen sei. Damit sei es den Beschwerdeführern nicht möglich gewesen, die Sachlichkeit der Gründe für die Besetzungsänderung substantiiert zu bestreiten. Dadurch habe das Handelsgericht sowohl den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV als auch jenen auf ein gesetzmässig besetztes Gericht nach Art. 30 Abs. 1 BV verletzt.

In der Folge war das Handelsgericht erneut nicht auf die Klage eingetreten.

Dagegen gelangten die Beschwerdeführer mittels Beschwerde in Zivilsachen erneut ans Bundesgericht (4A_430/2016). Das Gericht erwog, dass das Handelsgericht nach erfolgter Rückweisung wiederum ohne entsprechende Information der Parteien unter wiederholter Besetzungsänderung entschieden habe. Der Spruchkörper sei abermals geändert worden, indem er mit denjenigen Spruchmitgliedern besetzt wurde, die bereits an den ursprünglichen Verfügungen mitgewirkt hätten. Mangels vorgängiger Anzeige an die Parteien sei diesen aufs Neue die Möglichkeit verwehrt worden, die Sachlichkeit der Gründe für die Besetzungsänderung substantiiert zu bestreiten. Mit dem geschilderten Vorgehen habe sich das Handelsgericht über die Vorgaben im bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid (4A_474/2015) hinweggesetzt und erneut den Anspruch auf ein gesetzmässig besetztes Gericht nach Art. 30 Abs. 1 BV verletzt. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde teilweise gut, hob den Beschluss auf und wies die Sache zur Neubeurteilung ans Handelsgericht zurück.

Kommentar

In Nachachtung der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Änderung der Besetzung des Spruchkörpers während des Verfahrens und der damit zusammenhängenden Informationsobliegenheit ist der bundesgerichtliche Entscheid 4A_474/2015 zu begrüssen. Er gibt in kondensierter Weise korrekt wieder, dass mit einer nicht durch sachliche Gründe bedingten und ohne vorgängige Ankündigung erfolgten Besetzungsänderung nebst der Verletzung des Anspruchs auf ein gesetzmässig besetztes Gericht auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der betreffenden Parteien einhergeht (vgl. E. 2.2.1 sowie BGE 142 I 93 E. 6.2 und 8.2, m.w.H.).

Der in der gleichen Sache später ergangene Bundesgerichtsentscheid 4A_430/2016 stellt eine Verfeinerung der vorgenannten Rechtsprechung dar. Ergeht demnach aufgrund der mit einer Besetzungsänderung einhergehenden Verletzung des Anspruchs auf ein gesetzmässig besetztes Gericht ein Rückweisungsentscheid, so kann gestützt auf diesen nicht ohne weiteres zur ursprünglich urteilenden Spruchkörperbesetzung zur Neubeurteilung der Sache zurückkehrt werden. Vielmehr bedarf es auch hierzu nebst sachlicher Gründe einer Anzeige an die betroffenen Parteien; andernfalls wird der Anspruch auf ein gesetzmässig besetztes Gericht abermals verletzt (E. 2.2).

Ilaria Ianieri